

GERMAN CAMBRIDGE SOCIETY e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „German Cambridge Society e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (1977) durch Förderung der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Völkerverständigung, insbesondere
 - durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen Hochschulen und der Universität Cambridge (z. B. durch Studenten- und Dozentenaustausch),
 - durch Vergabe von Stipendien zum Studium an der Universität Cambridge
 - durch Pflege der Verbindung zwischen den ehemaligen Studenten und Dozenten der Universität Cambridge in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch Förderung von Forschungsvorhaben, vor allem über Themen der deutsch-britischen Beziehungen,
 - durch Zusammenarbeit mit deutschen und britischen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung und Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern

sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 Abgabenordnung zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer der Universität Cambridge als Student, Dozent oder Gastdozent angehört hat bzw. angehört oder wer andere enge Beziehungen zu dieser Universität hat.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke finanziell oder in anderer Weise zu fördern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Der schriftlich zu stellende Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Antragstellers sowie Angaben darüber erhalten, welche der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft zutreffen.
- (5) Der schriftlich zu stellende Antrag auf Erwerb der fördernden Mitgliedschaft muss eine Erklärung darüber enthalten, in welcher Weise der Antragsteller bereit ist, die in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke zu fördern.
- (6) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz einer Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung die rückständigen Beiträge nicht leistet. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereininteressen gröblich verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorsitzenden des Vorstandes oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Anschluss ist mit Gründen zu verstehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Bei rechtzeitigem Eingang des Antrags ist das betroffene Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Anhörung einzuladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Mitgliedesbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; es ist unbeschränkt wieder wählbar. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten und die Tagesordnung bekannt gegeben werden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschluss ist von dem Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

§ 9**Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Verwirklichung der Vereinszwecke zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen in der Lage sein, die Zielsetzungen des Vereins zu fördern und regionale Aktivitäten zu entwickeln.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Beirats wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen; es ist unbeschränkt wieder wählbar.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirats und seinen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Beirat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10**Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Beiratssitzungen werden nach Bedarf von dem Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden soll. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragen. Wird dem Antrag innerhalb der gewünschten Frist nicht entsprochen, so sind die Antragsteller berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) § 8 (3) und (4) gelten für Beiratsbeschlüsse entsprechend.

- (4) An den Beiratsitzungen können die Mitglieder des Vorstands teilnehmen, es sei denn, dass der Beirat etwas anderes beschließt. Sie haben das Recht, das Wort zu ergreifen, aber kein Stimmrecht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 entsprechend; die Einladungsfrist kann, wenn erforderlich, auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung verlangen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

In folgenden Angelegenheiten ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Entscheidung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - f) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Hat bei Wahlen zu Vereinsämtern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erzielt haben. Gewählt ist in diesem Fall der Kandidat, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen; Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzuzeichnen. Das Protokoll wird vom Schriftführer, im Falle seiner Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied geführt. Es ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Liquidation des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. §§ 7 und 8 gelten, soweit zutreffend, entsprechend.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt der Studienstiftung des Deutschen Volkes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnüt-

zige Zwecke. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes

§ 14

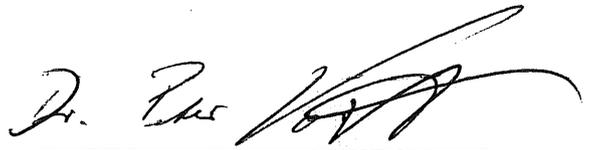
Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über den Verein soll grundsätzlich dem jeweiligen Britischen Botschafter in der Bundesrepublik, gegebenenfalls aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einer anderen geeigneten Persönlichkeit angetragen werden.

Mit der vorstehenden, am 19.09.2009 in ordentlicher Mitgliederversammlung beschlossenen Sitzung wird die bisher geltende Satzung neu gefasst.



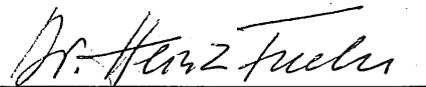
Dr. Claus-Peter Martens
(Vorsitzender)



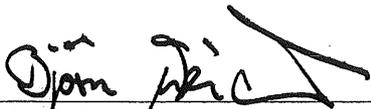
Dr. Peter Voigt
(stellvertretender Vorsitzender)



Wolfgang Bode
(Schatzmeister)



Dr. Heinz Fuchs
(Schriftführer)



Björn Weidner
(weiteres Vorstandsmitglied)